presserat

Kodexwidriger Umgang mit Begriffen

Redaktion einer Wochenzeitung setzt Verdächtige mit Verurteilten gleich

„Vergewaltigungen durch Asylbewerber steigen rasant“ titelt eine Wochenzeitung online. Im Beitrag geht es um die angeblich um 133 Prozent gestiegene Zahl von Vergewaltigungen durch Asylbewerber in Österreich. Die Redaktion führt diverse Fälle auf, in denen die Verdächtigen offenbar Asylbewerber gewesen seien. Ein österreichischer Nationalratsabgeordneter wird mit der Behauptung zitiert, dass viele der einer Vergewaltigung verdächtigten Österreicher einen Migrationshintergrund hätten. Ein namentlich nicht genannter Vollzugsbeamter habe gesagt, dass die Zahl der „echten“ Österreicher, denen man eine Vergewaltigung nachgewiesen habe, verschwindend gering sei. Große Probleme gebe es mit anderen Kulturkreisen. Ein Leser der Zeitung weist darauf hin, dass in allen geschilderten Fällen von einer Schuld der Verdächtigen ausgegangen werde, obwohl oftmals noch kein Urteil gesprochen worden sei. Die Überschrift sei nicht durch den Inhalt des Artikels gedeckt und obendrein eine unangemessene Darstellung. Der Beitrag sei geeignet, Vorurteile gegenüber Asylbewerbern zu schüren. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 12 (Diskriminierungen) des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. In der Überschrift heißt es, dass die Zahl von Vergewaltigungen durch Asylbewerber rasant ansteigt. Diese Behauptung ist durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt. Dort wird lediglich mitgeteilt, dass eine Anfrage der österreichischen FPÖ an das Wiener Innenministerium ergeben habe, dass im Vorjahr 39 Asylbewerber als Tatverdächtige festgestellt wurden, im laufenden Jahr bis Ende September bereits 91. Die Formulierungen in der Überschrift und im Text implizieren jedoch, dass es sich nicht um Verdächtige, sondern um Verurteilte handelt. Unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht ist dies jedoch nicht akzeptabel und stellt einen groben Verstoß gegen den Pressekodex dar. Die nicht belegten Behauptungen sind zudem geeignet, Asylbewerber zu diskriminieren. (1149/16/2)

Aktenzeichen:1149/16/2
Veröffentlicht am: 01.01.2017
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung